

(Die gesetzliche Kontrolle des Schiffsraumes in der deutschen Binnenschifffahrt.) Der deutsche Bundesrat hat am 18. d. eine Verordnung erlassen, welche die Anordnung wirtschaftlicher Maßnahmen in der deutschen Binnenschifffahrt zum Gegenstande hat. Die Verordnung sieht zunächst die Festsetzung

von Höchst- und Mindestpreisen für die Beförderung auf Binnenwasserstraßen vor, ferner solche für das Schleppen, Beladen und Löschen von Binnenschiffen. Die Besitzer von Binnenschiffen werden verpflichtet, auf Anforderung der Schiffsabteilung beim Chef des Feldbahnwesens innerhalb einer bestimmten Frist Beförderungen auf dem Wasserwege und das Schleppen von Binnenschiffen auszuführen; sie müssen ferner ihre Fahrzeuge der Schiffsabteilung zur Verfügung stellen; auch ist erforderlichenfalls eine Enteignung der Fahrzeuge vorgesehen. Die Besitzer von Umschlagsvorrichtungen haben auf Anforderung der Schiffsabteilung das Beladen und Löschen von Binnenschiffen zu übernehmen und können gegebenenfalls auch ihrer Einrichtungen enteignet werden. Bei der Bestimmung der Entschädigungen für die Erfüllung der von der Militärbehörde auferlegten Verpflichtungen sind bestimmte Ausschüsse zu hören. Gegen die Entscheidung der Schiffsabteilung ist die Berufung an ein Schiedsgericht zulässig. Soweit nicht Höchstpreise festgesetzt sind, können auf Antrag der Schiffsabteilung Preisprüfungsämter errichtet werden mit der Befugnis, endgültige Entscheidungen über vereinbarte Vergütungen und festgesetzte Preise zu treffen. Eine zweite Verordnung ermächtigt die Schiffsabteilung, die Besitzer von Binnenschiffen auch ohne deren Zustimmung zu rechtsfähigen Betriebsverbänden zwecks ständiger Beobachtung des Schiffsverkehrs zu vereinigen. Die Mitglieder der Betriebsverbände sind verpflichtet, über den Aufenthaltsort, die Verwendung und Besatzung der in ihrem Besitze befindlichen Schiffe die Schiffsabteilung laufend zu unterrichten. Dadurch wird ein ständiger genauer Ueberblick über die augenblickliche Verwendbarkeit des Schiffsraumes gewährleistet.